

Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

Gemeindewahlbehörde/Bezirkswahlbehörde

Eintrittschein

für die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen:

Familienname:
Vorname:
Wohnort:

gültig für das Wahllokal:

Gemeinde:
Wahlsprengel:
Wahllokal:

Dieser Eintrittschein ermächtigt die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57 in Verbindung mit § 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zum Eintritt in das Wahllokal und ist beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen. Die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen haben lediglich für die veröffentlichten Wahlvorschläge als Vertrauensleute zu fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

Ort
Datum

|_|_|_|_| 2|0|2|2 |

--